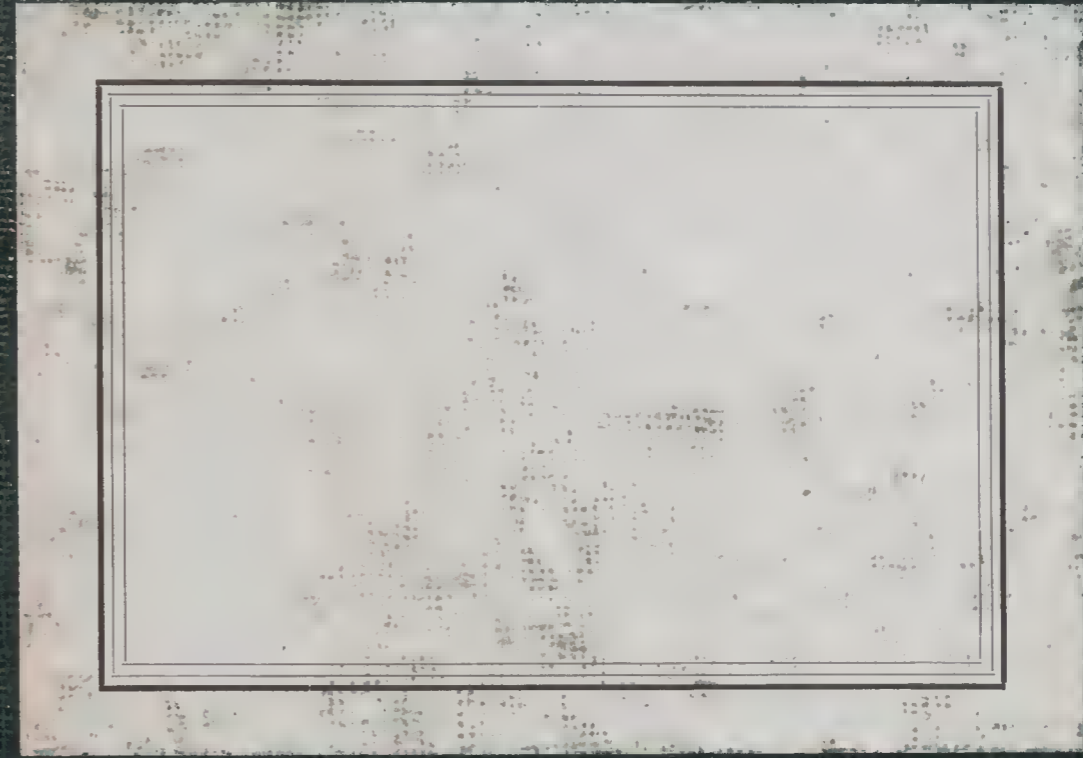
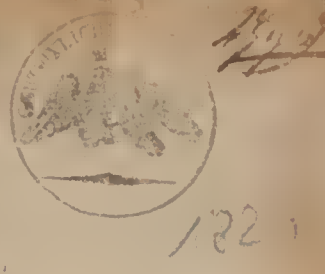


A Standesamt *Wilmersdorf*
1874



Gegenwärtiges zur Aufnahme der Heiraths-Urkunden der Gemeinde Neersen während dem Jahr tausend acht hundert ein und zwanzig bestimmte, und acht Blätter enthaltende Register, ist durch uns Präsidenten des Königl. Landgerichts zu Düsseldorf, von Blatt zu Blatt, vom ersten bis zum letzten, mit Blattzahl und mit unserm Handzuge bezeichnet worden. Düsseldorf, den 28 ten Januar 1820.



N. 1 Heiraths-Urkunde.

122

Gemeinde Neersen Kreis Gladbach Regierungs-Departement Düsseldorf.

Im Jahr tausend acht hundert ein und zwanzig, den sieben und zwanzig, im Januar erschienen vor mir Peter Wolther Bürgermeister von Neersen als Beamten des Personen-Standes, der Johann Franz Wö Mückels

G. Gr. 4. Pf.

Minzig Jahre alt, geboren zu Schiefbahn, Regierungs-Departement Düsseldorf, Standes Aktuarius wohnhaft zu Schiefbahn Regierungs-Departement Düsseldorf, Sohn des Johann Conrad Mückels und der Agnes Schmitz wohnhaft zu Schiefbahn Regierungs-Departement Düsseldorf Und die Jungfrau Anna Margaretha Borsels

und Minzig Jahre alt, geboren zu Neersen Regierungs-Departement Düsseldorf, Standes offen wohnhaft zu Neersen Regierungs-Departement Düsseldorf, Tochter des Johann Wilhelm Borsels und der Maria Sibilla Beckers wohnhaft zu Neersen Regierungs-Departement Düsseldorf.

Dieselbe haben mich aufgefordert die zwischen ihnen verabredete Heirath geschlich abzuschließen; und in Erwägung, daß die vorgeschriebenen öffentlichen Ankündigungen dieser Heirath wirklich vor der Hauptthüre des Gemeinde-Hauses zu Neersen Statt gehabt haben, nämlich die erste am ... und die andere am ...

daß ferner die Urkunden dieser Ankündigungen gebührend öffentlich angeschlagen gewesen, und endlich daß mir kein Widerspruch gegen diese Verheirathung eingereicht worden ist; habe ich, um besagter Aufforderung zu willfahren, und nachdem ich die zu gegenwärtiger Handlung beigebrachten und gegenwärtiger Urkunde angefügten Beläge, namentlich: die Geburts-Urkunden der eheschließenden Personen Johann Franz Wö Mückels und Anna Margaretha Borsels so wie auch das sechste Kapitel des vom Ehestande handelnden Titels des bürgerlichen Gesetzbuchs laut vorgelesen hatte, hierauf den vorbeannten Bräutigam und die vorbeannte Braut befragt: ob sie einander eheligen wollten?

Da nun jeder von beiden insbesondere diese Frage bejahend beantwortet hat: so erkläre ich im Namen des Gesetzes, daß Johann Franz Wö Mückels und Anna Margaretha Borsels

hiedurch miteinander geschlich verheirathet sind.

Worüber ich gegenwärtige Urkunde errichtet habe in Gegenwart des franz Mertens Minzig Jahre alt, Standes ... zu Neersen wohnhaft, welcher ein ... der neuen Ehegattin, des Peter Mathias Minzig Jahre alt, Standes ... zu Neersen wohnhaft, welcher ein ... der neuen Ehegattin, des Johann Kewitz Minzig Jahre alt, Standes ... zu Neersen wohnhaft, welcher ein ... des neuen Ehegattin und des Michael Jütgen Minzig Jahre alt, Standes ... zu Schiefbahn wohnhaft, welcher ein ... der neuen Ehegattin zu seyn erklärten; und haben die ... Zeugen, so wie d Ehegatten, diese Urkunde, nachdem dieselbe ihnen vorgelesen worden, mit mir unterschrieben.

Agnes Schmitz Minzig Jahre alt, Standes ... zu Neersen wohnhaft, welche ein ... der neuen Ehegattin, des Johann Kewitz Minzig Jahre alt, Standes ... zu Neersen wohnhaft, welche ein ... der neuen Ehegattin, des Michael Jütgen Minzig Jahre alt, Standes ... zu Schiefbahn wohnhaft, welche ein ... der neuen Ehegattin zu seyn erklärten; und haben die ... Zeugen, so wie d Ehegatten, diese Urkunde, nachdem dieselbe ihnen vorgelesen worden, mit mir unterschrieben.

Gemeinde Neersen Kreis Gladbach Regierungs-Departement Düsseldorf.

Im Jahr tausend acht hundert ein und zwanzig, den ... erschienen vor mir ... als Beamten des Personen-Standes, der ... Jahre alt, geboren zu ... , Regierungs-Departement ... Sohn des ... und die Jungfrau ...

... Jahre alt, geboren zu ... , wohnhaft zu ... Tochter des ... wohnhaft zu ...

Dieselbe haben mich aufgefordert die zwischen ihnen verabredete Heirath gesklich abzuschließen; und in Erwägung, daß die vorgeschriebenen öffentlichen Ankündigungen dieser Heirath wirklich vor der Hauptthüre des Gemeinde-Hauses zu ... , und die andere am ... daß ferner die Urkunden dieser Ankündigungen gebührend öffentlich angeschlagen gewesen, und endlich daß mir kein Widerspruch gegen diese Verheirathung eingereicht worden ist; habe ich, um besagter Aufforderung zu willfahren, und nachdem ich die zu gegenwärtiger Handlung beigebrachten und gegenwärtiger Urkunde angefügten Beläge, namentlich; die Geburts-Urkunden der eheschließenden Personen ... so wie auch das sechste Kapitel des vom Ehestande handelnden Titels des bürgerlichen Gesetzbuchs laut vorgelesen hatte, hierauf den vorbenannten Bräutigam und die vorbenannte Braut befragt: ob sie einander eheligen wollten?

Da nun jeder von beiden insbesondere diese Frage bejahend beantwortet hat: so erkläre ich im Namen des Gesetzes, daß ... hiedurch miteinander gesklich verheirathet sind.

Worüber ich gegenwärtige Urkunde errichtet habe in Gegenwart des ... Jahre alt, Standes ... wohnhaft, welcher ein ... Jahre alt, Standes ... wohnhaft, welcher ein ... Jahre alt, Standes ... wohnhaft, welcher ein ... Jahre alt, Standes ... wohnhaft, welcher ein ...

Anton ... Jakob Nobel ... Martin ...

21/10



Gemeinde Neersen Kreis Glückstadt Regierungs-Departement Düsseldorf.

Im Jahr tausend acht hundert ein und zwanzig, den zweit ten October erschienen vor mir Wilhelm Hauser Bürgermeister von Neersen als Beamten des Personen-Standes, der Matthias Leprowitz ein und zwanzig

zweizehn Jahre alt, geboren zu Neersen, Regierungs-Departement Düsseldorf, Standes Leinwandweber wohnhaft zu Neersen Regierungs-Departement Düsseldorf, Sohn des Johann Leprowitz und Anna Margaretha Maria Catharina Bredt

wohnhaft zu Neersen Regierungs-Departement Düsseldorf

Und die Jungfrau Anna Maria Darts

zweizehn Jahre alt, geboren zu Neersen Regierungs-Departement Düsseldorf, Standes Leinwandweber, wohnhaft zu Neersen Regierungs-Departement Düsseldorf, Tochter des Franz Theodor Darts und Anna Elisabeth

wohnhaft zu Neersen Regierungs-Departement Düsseldorf

Dieselbe haben mich aufgefordert die zwischen ihnen verabredete Heirath gesetlich abzuschließen; und in Erwägung, daß die vorgeschriebenen öffentlichen Ankündigungen dieser Heirath wirklich vor der Hauptthüre des Gemeinde-Hauses zu Neersen Statt gehabt haben, nämlich die erste am 23 ten September, und die andere am 30 ten October

daß ferner die Urkunden dieser Ankündigungen gebührend öffentlich angeschlagen gewesen, und endlich daß mir kein Widerspruch gegen diese Verheirathung eingereicht worden ist; habe ich, um besagter Aufforderung zu willfahren, und nachdem ich die zu gegenwärtiger Handlung beigebrachten und gegenwärtiger Urkunde angefügten Beläge, namentlich: die Geburts-Urkunden der eheschließenden Personen Johann Leprowitz ein und zwanzig Jahre alt geboren zu Neersen Regierungs-Departement Düsseldorf am 15 ten September 1821 und Anna Margaretha Maria Catharina Bredt zweizehn Jahre alt geboren zu Neersen Regierungs-Departement Düsseldorf am 15 ten September 1821 so wie auch das sechste Kapitel des vom Ehestande handelnden Titels des bürgerlichen Gesetzbuchs laut vorgelesen hatte, hierauf den vorbenannten Bräutigam und die vorbenannte Braut befragt: ob sie einander eheligen wollten?

Da nun jeder von beiden insbesondere diese Frage bejahend beantwortet hat: so erkläre ich im Namen des Gesetzes, daß Matthias Leprowitz ein und zwanzig Jahre alt geboren zu Neersen Regierungs-Departement Düsseldorf am 15 ten September 1821 und Anna Maria Darts zweizehn Jahre alt geboren zu Neersen Regierungs-Departement Düsseldorf am 15 ten September 1821

hiedurch miteinander gesetlich verheirathet sind.

Worüber ich gegenwärtige Urkunde errichtet habe in Gegenwart des Peter Heinrich ein und zwanzig Jahre alt, Standes Leinwandweber, zu Neersen wohnhaft, welcher ein Leinwandweber de neuen Ehegatt, des Matthias ein und zwanzig Jahre alt, Standes Leinwandweber zu Neersen wohnhaft, welcher ein Leinwandweber de neuen Ehegatt, des Johann ein und zwanzig Jahre alt, Standes Leinwandweber zu Neersen wohnhaft, welcher ein Leinwandweber de neuen Ehegatt, und des Peter ein und zwanzig Jahre alt, Standes Leinwandweber, zu Neersen wohnhaft, welcher ein Leinwandweber de neuen Ehegatt, zu seyn erklärten; und haben die vier Zeugen, so wie die Ehegatten, diese Urkunde, nachdem dieselbe ihnen vorgelesen worden, mit mir unterschrieben.

Wilhelm Hauser Leinwandweber ein und zwanzig Jahre alt
Matthias Leprowitz Leinwandweber ein und zwanzig Jahre alt
Peter Heinrich Leinwandweber ein und zwanzig Jahre alt
Anna Maria Darts Leinwandweber zweizehn Jahre alt

N:4. Heiraths-Urkunde.

Gemeinde Weersden Kreis Grebisch Regierungs-Departement Düsseldorf.

Im Jahr tausend acht hundert ein und zwanzig, den ... erschienen vor mir ... Bürgermeister von ... als Beamten des Personen-Standes, der ...

... Jahre alt, geboren zu ... , Regierungs-Departement ... , Standes ... , wohnhaft zu ... , Sohn des ... wohnhaft zu ...

... Jahre alt, geboren zu ... , Regierungs-Departement ... , Standes ... , wohnhaft zu ... , Tochter des ... wohnhaft zu ...

Dieselbe haben mich aufgefordert die zwischen ihnen verabredete Heirath gesetlich abzuschließen; und in Erwägung, daß die vorgeschriebenen öffentlichen Ankündigungen dieser Heirath wirklich vor der Hauptthüre des Gemeinde-Hauses zu ... Statt gehabt haben, nämlich die erste am ... September ... , und die andere am ... Oktober ... daß ferner die Urkunden dieser Ankündigungen gebührend öffentlich angeschlagen gewesen, und endlich daß mir kein Widerspruch gegen diese Verheirathung eingereicht worden ist; habe ich, um besagter Aufforderung zu willfahren, und nachdem ich die zu gegenwärtiger Handlung beigebrachten und gegenwärtiger Urkunde angefügten Beläge, namentlich: die Geburts-Urkunden der eheschließenden Personen ... so wie auch das sechste Kapitel des vom Ehestande handelnden Titels des bürgerlichen Gesetzbuchs laut vorgelesen hatte, hierauf den vorbenannten Bräutigam und die vorbenannte Braut befragt: ob sie einander eheligen wollten?

Da nun jeder von beiden insbesondere diese Frage bejahend beantwortet hat; so erkläre ich im Namen des Gesetzes, daß ... hiedurch miteinander gesetlich verheirathet sind.

Worüber ich gegenwärtige Urkunde errichtet habe in Gegenwart des ... Jahre alt, Standes ... , zu ... wohnhaft, welcher ein ... de neuen Ehegatt ... Jahre alt, Standes ... , zu ... wohnhaft, welcher ein ... de neuen Ehegatt ... Jahre alt, Standes ... , zu ... wohnhaft, welcher ein ... de neuen Ehegatt ... Jahre alt, Standes ... , zu ... wohnhaft, welcher ein ... de neuen Ehegatt ... zu seyn erklärten; und haben die ... Zeugen, so wie d ... Ehegatten, diese Urkunde, nachdem dieselbe ihnen vorgelesen worden, mit mir unterschrieben.

... Christhau ... gesetlich ...

N:6 Heirath's-Urkunde.

Gemeinde Weerden Kreis G... Regierungs-Departement Düsseldorf.

Im Jahr tausend acht hundert ein und zwanzig, den ... erschienen vor mit Wilhelm Hauser Bürgermeister von Weerden als Beamten des Personen-Standes, der Jacob Weijert

... Jahre alt, geboren zu ... , Regierungs-Departement Düsseldorf, Standes ... wohnhaft zu ... , Sohn des Peter Weijert ... wohnhaft zu ... Regierungs-Departement Düsseldorf Und die Jungfrau Anna Christina Tillmanns

... Jahre alt, geboren zu ... , Regierungs-Departement Düsseldorf, Standes ... wohnhaft zu ... , Tochter des Peter Tillmanns ... wohnhaft zu ... Regierungs-Departement Düsseldorf

Dieselbe haben mich aufgefordert die zwischen ihnen verabredete Heirath geseklich abzuschließen; und in Erwägung, daß die vorgeschriebenen öffentlichen Ankündigungen dieser Heirath wirklich vor der Hauptthüre des Gemeinde-Hauses zu ... Statt gehabt haben, nämlich die erste am ... und die andere am ...

daß ferner die Urkunden dieser Ankündigungen gebührend öffentlich angeschlagen gewesen, und endlich daß mir kein Widerspruch gegen diese Verheirathung eingereicht worden ist; habe ich, um besa.ter Aufforderung zu willfahren, und nachdem ich die zu gegenwärtiger Handlung beigebrachten und gegenwärtiger Urkunde angefügten Beläge, namentlich: die Geburts-Urkunden der eheschließenden Personen ...

so wie auch das sechste Kapitel des vom Ehestande handelnden Titels des bürgerlichen Gesetzbuchs laut vorgelesen hatte, hierauf den vorbenannten Bräutigam und die vorbenannte Braut befragt: ob sie einander eheligen wollten?

Da nun jeder von beiden insbesondere diese Frage bejahend beantwortet hat: so erkläre ich im Namen des Gesetzes, daß Jacob Weijert ... Anna Christina Tillmanns

hiedurch miteinander geseklich verheirathet sind.

Worüber ich gegenwärtige Urkunde errichtet habe in Gegenwart des ... Jahre alt, Standes ... wohnhaft, welcher ein ... des neuen Ehegatten, des ... Jahre alt, Standes ... wohnhaft, welcher ein ... des neuen Ehegatten, des ... Jahre alt, Standes ... wohnhaft, welcher ein ... des neuen Ehegatten und des ... Jahre alt, Standes ... zu ... wohnhaft, welcher ein ... de neuen Ehegatt zu sehn erklärten; und haben die ... Zeugen, so wie d. Ehegatten, diese Urkunde, nachdem dieselbe ihnen vorgelesen worden, mit mir unterschrieben.

... Mathias ...

N.º 4

Heiraths-Urkunde.

1872



Gemeinde Neerden Kreis Lübbecke Regierungs-Departement Düsseldorf.

Im Jahr tausend acht hundert ein und zwanzig, den zweimundzwanzigsten November erschienen vor mir Wilhelm Hecker Bürgermeister von Neerden als Beamten des Personen-Standes, der Conrad Hecker

zwanzig Jahre alt, geboren zu Neerden, Regierungs-Departement Düsseldorf, Standes erbknechtlich wohnhaft zu Neerden, Regierungs-Departement Düsseldorf, Sohn des Johann Heinrich und Maria Catharina Beck wohnhaft zu Neerden Regierungs-Departement Düsseldorf
Und die Jungfrau Maria Magdalena Hecker

G. Gr. A. P. f.

zwanzig Jahre alt, geboren zu Lehrke Regierungs-Departement Düsseldorf, Standes erbknechtlich, wohnhaft zu Lehrke Regierungs-Departement Düsseldorf, Tochter des Anton Hecker und Maria Catharina Link wohnhaft zu Lehrke Regierungs-Departement Düsseldorf

Dieselbe haben mich aufgefordert die zwischen ihnen verabredete Heirath gesetzlich abzuschließen; und in Erwägung, daß die vorgeschriebenen öffentlichen Ankündigungen dieser Heirath wirklich vor der Hauptthüre des Gemeinde-Hauses zu Neerden statt gehabt haben, nämlich die erste am zweizehnten, und die andere am achtzehnten November daß ferner die Urkunden dieser Ankündigungen gebührend öffentlich angeschlagen gewesen, und endlich daß mir kein Widerspruch gegen diese Verheirathung eingereicht worden ist; habe ich, um besagter Aufforderung zu willfahren, und nachdem ich die zu gegenwärtiger Handlung beigebrachten und gegenwärtiger Urkunde angefügten Beläge, namentlich: die Geburts-Urkunden der eheschließenden Personen einblickend effigiallich in der effigiallichen Form gegenwärtig und selbst in der effigiallichen Form unter zeichnet

so wie auch das sechste Kapitel des vom Ehestande handelnden Titels des bürgerlichen Gesetzbuchs laut vorgelesen hatte, hierauf den vorbenannten Bräutigam und die vorbenannte Braut befragt: ob sie einander eheligen wollten?

Da nun jeder von beiden insbesondere diese Frage bejahend beantwortet hat: so erkläre ich im Namen des Gesetzes, daß Conrad Hecker mit Maria Magdalena Hecker

hiedurch miteinander gesetzlich verheirathet sind.

Worüber ich gegenwärtige Urkunde errichtet habe in Gegenwart des Heinrich Soos zwanzig Jahre alt, Standes erbknechtlich, zu Neerden wohnhaft, welcher ein Zeuge des neuen Ehegatten, des Heinrich Wines zweizehnen Jahre alt, Standes erbknechtlich zu Neerden wohnhaft, welcher ein Zeuge des neuen Ehegatten, des Johann Hecker zwanzig Jahre alt, Standes erbknechtlich zu Neerden wohnhaft, welcher ein Zeuge des neuen Ehegatten und des Anton Hecker zweizehnen Jahre alt, Standes erbknechtlich, zu Neerden wohnhaft, welcher ein Zeuge des neuen Ehegatten zu seyn erklärten; und haben die vier Zeugen, so wie der Ehegatten, diese Urkunde, nachdem dieselbe ihnen vorgelesen worden, mit mir unterschrieben.

effigiallich in der effigiallichen Form unter zeichnet und selbst in der effigiallichen Form unter zeichnet

Conrad Hecker Maria Magdalena Hecker Heinrich Soos
Heinrich Wines Johann Hecker Anton Hecker

Inmündigkeit des Bräutigams und Brautes

*August im letzten Blatt
aus dem
der Landgerichts
von*

N.°

Heiraths-Urkunde.

Gemeinde

Kreis

Regierungs-Departement Düsseldorf.

Im Jahr tausend acht hundert ein und zwanzig, den _____ erschienen
vor mit _____ Bürgermeister von
als Beamten des Personen-Standes, der _____

_____ Jahre alt, geboren zu _____, Regierungs-
Departement _____, Standes _____, wohnhaft zu _____
Regierungs-Departement _____, Sohn des _____

_____ wohnhaft zu _____ Regierungs-Departement
Und die Jungfrau _____

_____ Jahre alt, geboren zu _____, Regierungs-Departement
_____, Standes _____, wohnhaft zu _____, Regierungs-
Departement _____, Tochter des _____

_____ wohnhaft zu _____ Regierungs-Departement

Dieselbe haben mich aufgefordert die zwischen ihnen verabredete Heirath gesetlich abzuschließen; und in
Erwägung, daß die vorgeschriebenen öffentlichen Ankündigungen dieser Heirath wirklich vor der Hauptthüre
des Gemeinde-Hauses zu _____ Statt gehabt haben, nämlich die erste am
_____, und die andere am _____

daß ferner die Urkunden dieser Ankündigungen gebührend öffentlich angeschlagen gewesen, und endlich daß mir
kein Widerspruch gegen diese Verheirathung eingereicht worden ist; habe ich, um besagter Aufforderung zu will-
fahren, und nachdem ich die zu gegenwärtiger Handlung beigebrachten und gegenwärtiger Urkunde angefügten
Beläge, namentlich: die Geburts-Urkunden der eheschließenden Personen

so wie auch das sechste Kapitel des vom Ehestande handelnden Titels des bürgerlichen Gesetzbuchs laut vorge-
lesen hatte, hierauf den vorbenannten Bräutigam und die vorbenannte Braut befragt: ob sie einander eheligen
wollten?

Da nun jeder von beiden insbesondere diese Frage bejahend beantwortet hat: so erkläre ich im Namen
des Gesetzes, daß

hiedurch miteinander gesetlich verheirathet sind.

Worüber ich gegenwärtige Urkunde errichtet habe in Gegenwart des
_____ Jahre alt, Standes _____, zu
wohnhaft, welcher ein _____ de neuen Ehegatt _____, des
_____ Jahre alt, Standes _____
zu _____ wohnhaft, welcher ein _____ de neuen Ehegatt _____, des
_____ Jahre alt, Standes _____
zu _____ wohnhaft, welcher ein _____ de neuen Ehegatt _____
und des _____
_____ Jahre alt, Standes _____, zu _____ wohnhaft, welcher ein _____
de neuen Ehegatt _____ zu seyn erklärten; und haben die _____ Zeugen, so wie d
Ehegatten, diese Urkunde, nachdem dieselbe ihnen vorgelesen worden, mit mir unterschrieben.

Nro.	Namen und Vornamen der Verheiratheten.	Datum der Urkunden.	Nro.	Namen und Vornamen der Verheiratheten.	Datum der Urkunden.
5	Braunveller Peter mit Anna Margt. Sollen	18 ^{ten} Octob.	2	Nebel Jacob mit A. Maria Halz	13 ^{ten} febr.
7	Kenneser Conrad mit M. Hage. Adice	22. Nov.	3	Schroers. Wälts. mit Anna Maria Portans	11 Octob.
1	Höckels J. Franz mit A. Margt. Bonsel	27. Jan.	6	Weijers Jacob mit A. Christina Tillmann	31 Octob.
4	Hütten Johann mit A. Cath. Busch	13 Octob.			

Nürnberg den 14^{ten} Januar 1822

Inm. L. v. ...
Tauscher

Gemeinde Neudorf Kreis Glücksbach Regierungs-Departement von Düsseldorf

Im Jahr eintausend achthundert zwey und zwanzig, den zweyten Tag des Monats April erschienen vor mir Matthias Schlegel, Bürgermeister von Neudorf als Beamten des Personen-Standes, der Johann Peter Drieken zwey und zwanzig Jahre alt, geboren zu Neudorf, Regierungs-Departement Düsseldorf, Standes Landmann wohnhaft zu Neudorf Regierungs-Departement Düsseldorf, Sohn des Matthias Drieken Herrnh Neudorf und der Anna Elisabetha Schlegel, wohnhaft zu Neudorf Regierungs-Departement Düsseldorf; und die Jungfrau Catharina Margaretha Kerstent zwey und zwanzig Jahre alt, geboren zu Neudorf Regierungs-Departement Düsseldorf Standes Landmann, wohnhaft zu Neudorf Regierungs-Departement Düsseldorf, Tochter des Johann Kerstent und der Marie Catharina Schumacher wohnhaft zu Neudorf Regierungs-Departement Düsseldorf

Dieselbe haben mich aufgefordert die zwischen ihnen verabredete Heirath gesetzlich abzuschließen; und in Erwägung, daß die vorgeschriebenen öffentlichen Ankündigungen dieser Heirath wirklich vor der Hauptthüre des Gemeinde-Hauses zu Neudorf Statt gehabt haben, nemlich die erste am zweyten und die andere am vierten Tag des Monats April daß ferner die Urkunden dieser Ankündigungen gebührend öffentlich angeschlagen gewesen, und endlich daß mir kein Widerspruch gegen diese Verheirathung eingereicht worden ist; habe ich, um besagter Aufforderung zu willfahren, und nachdem ich die zu gegenwärtiger Handlung beigebrachten und gegenwärtiger Urkunde angefügten Beläge, namentlich: die Geburts-Urkunden der eheschließenden Personen, Matthias Drieken zwey und zwanzig Jahre alt, geboren zu Neudorf Regierungs-Departement Düsseldorf und Catharina Margaretha Kerstent zwey und zwanzig Jahre alt, geboren zu Neudorf Regierungs-Departement Düsseldorf in Gegenwart der Matthias Schlegel zwey und zwanzig Jahre alt, Standes Landmann wohnhaft zu Neudorf Regierungs-Departement Düsseldorf des neuen Ehegatten, des Peter Paul Biedt zwey und zwanzig Jahre alt, Standes Landmann wohnhaft zu Neudorf Regierungs-Departement Düsseldorf des neuen Ehegatten, des Matthias Kerstent zwey und zwanzig Jahre alt, Standes Landmann wohnhaft zu Neudorf Regierungs-Departement Düsseldorf und des Christiant Drieken zwey und zwanzig Jahre alt, Standes Landmann wohnhaft zu Neudorf Regierungs-Departement Düsseldorf des neuen Ehegatten, zu seyn erklärten; und haben die besagten Zeugen, so wie die neuen Eheleute, diese Urkunde, nachdem dieselbe ihnen vorgelesen worden, mit mir unterschrieben.

so wie auch das sechste Kapitel des vom Ehestande handelnden Titels des bürgerlichen Gesetzbuchs laut vorgelesen hatte, hierauf den vorbenannten Bräutigam und die vorbenannte Braut gefragt: ob sie einander eheligen wollten?

Da nun jeder von beiden insbesondere diese Frage bejahend beantwortet hat; so erkläre ich im Namen des Gesetzes, daß Johann Peter Drieken und Catharina Margaretha Kerstent hiedurch miteinander gesetzlich verheirathet sind.

Worüber ich gegenwärtige Urkunde errichtet habe in Gegenwart des Johann Kerstent zwey und zwanzig Jahre alt, Standes Landmann wohnhaft zu Neudorf Regierungs-Departement Düsseldorf welcher ein Matthias de Neudorf des neuen Ehegatten, des Peter Paul Biedt zwey und zwanzig Jahre alt, Standes Landmann wohnhaft zu Neudorf Regierungs-Departement Düsseldorf welcher ein Matthias de Neudorf des neuen Ehegatten, des Matthias Kerstent zwey und zwanzig Jahre alt, Standes Landmann wohnhaft zu Neudorf Regierungs-Departement Düsseldorf und des Christiant Drieken zwey und zwanzig Jahre alt, Standes Landmann wohnhaft zu Neudorf Regierungs-Departement Düsseldorf des neuen Ehegatten, zu seyn erklärten; und haben die besagten Zeugen, so wie die neuen Eheleute, diese Urkunde, nachdem dieselbe ihnen vorgelesen worden, mit mir unterschrieben.

Matthias Schlegel
Matthias Kerstent
Christiant Drieken
Peter Paul Biedt
Matthias Kerstent
Johann Kerstent
Matthias Schlegel

Gemeinde Nierden Kreis Glücksbach Regierungs-Departement von Düsseldorf

Im Jahr eintausend achthundert zweyundzwanzig, den zweyundzwanzigsten Tag des Monats November erschienen vor mir Friedrich Gunderschmid Bürgermeister von Nierden als Beamten des Personen-Standes, der Geburt Vander zweyundzwanzig Jahre alt, geboren zu Nierden, Regierungs-Departement Düsseldorf, Standes Landmann wohnhaft zu Nierden -
Regierungs-Departement Düsseldorf, Sohn des Jacob Vander und der Anna Catharina Gunderschmid wohnhaft zu Nierden Regierungs-Departement Düsseldorf;
Und die Jungfrau Adelheid Hören zweyundzwanzig Jahre alt, geboren zu Nierden Regierungs-Departement Düsseldorf Standes Landmann, wohnhaft zu Nierden Regierungs-Departement Düsseldorf, Tochter des Johann Hören Barthelmeus Gunderschmid wohnhaft zu Nierden Regierungs-Departement Düsseldorf.

Dieselbe haben mich aufgefordert die zwischen ihnen verabredete Heirath gesetzlich abzuschließen; und in Erwägung, daß die vorgeschriebenen öffentlichen Ankündigungen dieser Heirath wirklich vor der Hauptthüre des Gemeinde-Hauses zu Nierden Statt gehabt haben, nemlich die erste am zweyundzwanzigsten November und die andere am zweyundzwanzigsten November daß ferner die Urkunden dieser Ankündigungen gebührend öffentlich angeschlaen gewesen, und endlich daß mir kein Widerspruch gegen diese Verheirathung eingereicht worden ist; habe ich, um besagter Aufforderung zu willfahren, und nachdem ich die zu gegenwärtiger Handlung beigebrachten und gegenwärtiger Urkunde angefügten Beläge, namentlich: die Geburts-Urkunden der eheschließenden Personen

so wie auch das sechste Kapitel des vom Ehestande handelnden Titels des bürgerlichen Gesetzbuchs laut vorgelesen hatte, hierauf den vorbenannten Bräutigam und die vorbenannte Braut gefragt: ob sie einander eheligen wollten?

Da nun jeder von beiden insbesondere diese Frage bejahend beantwortet hat: so erkläre ich im Namen des Gesetzes, daß Jacob Vander und Adelheid Hören hiedurch miteinander gesetzlich verheirathet sind.

Worüber ich gegenwärtige Urkunde errichtet habe in Gegenwart des Johann Gunderschmid zweyundzwanzig Jahre alt, Standes Landmann zu Nierden wohnhaft, welcher ein Zeuge de neuen Ehegatt, des Adelma Vander zweyundzwanzig Jahre alt, Standes Landmann zu Nierden wohnhaft, welcher ein Zeuge de neuen Ehegatt, des Wilhelm Müller zweyundzwanzig Jahre alt, Standes Landmann zu Nierden wohnhaft, welcher ein Zeuge de neuen Ehegatt, und des Adelheid Hören zweyundzwanzig Jahre alt, Standes Landmann zu Nierden wohnhaft, welcher ein Zeuge de neuen Ehegatt zu seyn erklärten; und haben die besagten Zeugen, so wie die neuen Eheleute, diese Urkunde, nachdem dieselbe ihnen vorgelesen worden, mit mir unterschrieben.

Jacob Vander Adelheid Hören
Johann Gunderschmid Adelma Vander
Wilhelm Müller Adelheid Hören
Zeuge de neuen Ehegatt Zeuge de neuen Ehegatt
Zeuge de neuen Ehegatt Zeuge de neuen Ehegatt

Handwritten notes in the right margin, including the name 'Gunderschmid'.

N.º

Heiraths-Urkunde.

Gemeinde _____ Kreis _____ Regierungs-Departement von _____

Im Jahr eintausend achthundert _____, den _____
 erschienen vor mir _____ Bürgermeister von _____
 als Beamten des Personen-Standes, der _____ Jahre alt, geboren zu _____, Regierungs-
 Departement _____, Standes _____ wohnhaft zu _____
 Regierungs-Departement _____, Sohn des _____
 _____, und der _____, wohnhaft zu _____
 Regierungs-Departement _____ ;

Und die Jungfrau _____
 Jahre alt, geboren zu _____ Regierungs-Departement _____
 Standes _____, wohnhaft zu _____
 _____, Tochter des _____, wohnhaft zu _____
 _____, und der _____
 wohnhaft zu _____
 Regierungs-Departement _____

Dieselbe haben mich aufgefordert die zwischen ihnen verabredete Heirath gesetzlich abzuschließen; und in Erwägung, daß die vorgeschriebenen öffentlichen Ankündigungen dieser Heirath wirklich vor der Hauptthüre des Gemeinde-Hauses zu _____ Stadt gehabt haben, nemlich die erste am _____, und die andere am _____, daß ferner die Urkunden dieser Ankündigungen gebührend öffentlich angeschlagen gewesen, und endlich daß mir kein Widerspruch gegen diese Verheirathung eingereicht worden ist; habe ich, um besagter Aufforderung zu willfahren, und nachdem ich die zu gegenwärtiger Handlung beigebrachten und gegenwärtiger Urkunde angefügten Beläge, namentlich: die Geburts-Urkunden der eheschließenden Personen

so wie auch das sechste Kapitel des vom Ehestande handelnden Titels des bürgerlichen Gesetzbuchs laut vorgelesen hatte, hierauf den vorbenannten Bräutigam und die vorbenannte Braut gefragt: ob sie einander eheligen wollten?

Da nun jeder von beiden insbesondere diese Frage bejahend beantwortet hat: so erkläre ich im Namen des Gesetzes, daß _____ hiedurch miteinander gesetzlich verheirathet sind.

Worüber ich gegenwärtige Urkunde errichtet habe in Gegenwart des _____
 Jahre alt, Standes _____, zu _____
 wohnhaft, welcher ein _____ de neuen Ehegatt _____, des _____
 Jahre alt, Standes _____
 zu _____ wohnhaft, welcher ein _____ de neuen Ehegatt _____, des _____
 Jahre alt, Standes _____
 zu _____ wohnhaft, welcher ein _____ de neuen Ehegatt _____, Jahre alt,
 und des _____
 Standes _____, zu _____ wohnhaft, welcher ein _____
 de neuen Ehegatt _____ zu seyn erklärten; und haben die besagten Zeugen, so wie die neuen Eheleute, diese Urkunde, nachdem dieselbe ihnen vorgelesen worden, mit mir unterschrieben.

*zuweilen, und letztes Blatt
 von Proth.*

Nro.	Namen und Vornamen der Verheiratheten.	Datum der Urkunden.	Nro.	Namen und Vornamen der Verheiratheten.	Datum der Urkunden.
2	Griesen Joh. Peter	mit		Cath. May. M. 4. 1825	6. Nov. 6.
1	Soeren St. Math.	mit		Kath. St. Math.	16. Jan.
3	Vanderhagen	mit		Ad. Fried. W. 1825	18. Nov.
Nach dem 12. Dec. 1825					
Der			Siegmann		
Stamm			Stamm		

Gemeine *Nierken* Kreis *Glücksbach* Regierungs-Departement von *Düsseldorf*

Im Jahr tausend achthundert *und einundzwanzig*, den *zweiten* August
erschieden vor mir *Mathias Schelgel* Bürgermeister von *Nierken*
als Beamten des Personen-Standes, der *Johann Heinrich Brückner*
einundzwanzig Jahre alt, geboren zu *Schieflahn*, Regierungs-
Departement *Düsseldorf*, Standes *Leinwandweber* wohnhaft zu *Nierken*
Regierungs-Departement *Düsseldorf*, Sohn des *Hermann Brückner*
, und der *Maria Catharina Heister* einundachtzig Jahre alt, wohnhaft zu
Regierungs-Departement

Und die Jungfrau *Jana Christina Willert*
einundzwanzig Jahre alt, geboren zu *Nierken* Regierungs-Departement *Düsseldorf*
Standes *Leinwandweber*, wohnhaft zu *Nierken* Regierungs-Departement
Düsseldorf, Tochter des *Jean Baptist Willert*, und der
Agatha Gobel wohnhaft zu *Nierken*
Regierungs-Departement *Düsseldorf*

Dieselbe haben mich aufgefordert die zwischen ihnen verabredete Heirath gesetzlich abzuschließen; und in
Erwägung, daß die vorgeschriebenen öffentlichen Ankündigungen dieser Heirath wirklich vor der Hauptthüre
des Gemeine-Hauses zu *Nierken* Statt gehabt haben, nemlich die erste am *zweiten*
Julij, und die andere am *sieben und zwanzigsten* *Julij*
daß ferner die Urkunden dieser Ankündigungen gebührend öffentlich angeschlagen gewesen, und endlich daß mir
kein Widerspruch gegen diese Verheirathung eingereicht worden ist; habe ich, um besagter Aufforderung zu will-
fahren, und nachdem ich die zu gegenwärtiger Handlung beigebrachten und gegenwärtiger Urkunde angefügten
Beläge, namentlich: die Geburts-Urkunden der eheschließenden Personen *von beiden*
Eltern, welche von den zuständigen Behörden
eingesehen und beglaubigt worden sind.

so wie auch das sechste Kapitel des vom Ehestande handelnden Titels des bürgerlichen Gesetzbuchs laut vorge-
lesen hatte, hierauf den vorbenannten Bräutigam und die vorbenannte Braut gefragt: ob sie einander
eheligen wollten?

Da nun jeder von beiden insbesondere diese Frage bejahend beantwortet hat: so erkläre ich im Namen
des Gesetzes, daß *Johann Heinrich Brückner* und *Jana Christina*
Willert hiedurch miteinander gesetzlich verheirathet sind.

Worüber ich gegenwärtige Urkunde errichtet habe in Gegenwart des *Johann Heister*
einundzwanzig Jahre alt, Standes *Leinwandweber*, zu *Nierken*
wohnhaft, welcher ein *Stapler* des neuen Ehegatten, des *Johann Dürmayer*
einundzwanzig Jahre alt, Standes *Leinwandweber*
zu *Nierken* wohnhaft, welcher ein *Stapler* des neuen Ehegatten, des
Johann Friedrich Lohmeyer *einundzwanzig* Jahre alt, Standes *Leinwandweber*
zu *Nierken* wohnhaft, welcher ein *Stapler* des neuen Ehegatten,
und des *Johann Peter Gierthmeyer* *einundzwanzig* Jahre alt,
Standes *Leinwandweber*, zu *Nierken* wohnhaft, welcher ein *Stapler*
des neuen Ehegatten zu seyn erklärten; und haben die besagten Zeugen, so wie die neuen Eheleute,
diese Urkunde, nachdem dieselbe ihnen vorgelesen worden, mit mir unterschrieben.

Johann Heister *Christine Gobel*
Agatha Gobel *Johann Dürmayer*
Johann Friedrich Lohmeyer *Johann Peter Gierthmeyer*
Schelgel

Heiraths-Urkunde.

Gemeine. Nieder Kreis Glücksb Regierungs-Departement von Düsseldorf

Im Jahr tausend acht-hundert und fünfzig, den zweyundzwanzigsten August erschienen vor mir Michael Schulz Bürgermeister von Nieder als Beamten des Personen-Standes, der Herrmann Abtes

zweyundzwanzig Jahre alt, geboren zu Nieder, Regierungs-Departement Düsseldorf, Standes Landwehr wohnhaft zu Nieder Regierungs-Departement Düsseldorf, Sohn des Anton Forbmann Hermann Abtes, und der Wilhelmine Kils, wohnhaft zu Nieder Regierungs-Departement Düsseldorf

Und die Jungfrau Maria Margaretha Heugels zweyundzwanzig Jahre alt, geboren zu Nieder Regierungs-Departement Düsseldorf Standes Landwehr, wohnhaft zu Nieder Regierungs-Departement Düsseldorf, Tochter des Cornelius Heugels, und der Elisabeth Heugels wohnhaft zu Nieder Regierungs-Departement Düsseldorf

Dieselbe haben mich aufgefordert die zwischen ihnen verabredete Heirath gesetzlich abzuschließen; und in Erwägung, daß die vorgeschriebenen öffentlichen Ankündigungen dieser Heirath wirklich vor der Hauptthüre des Gemeine-Hauses zu Nieder statt gehabt haben, nemlich die erste am zweyundzwanzigsten August, und die andere am zweyundzwanzigsten August, daß ferner die Urkunden dieser Ankündigungen gebührend öffentlich angeschlagen gewesen, und endlich daß mir kein Widerspruch gegen diese Verheirathung eingereicht worden ist; habe ich, um besagter Aufforderung zu willfahren, und nachdem ich die zu gegenwärtiger Handlung beigebrachten und gegenwärtiger Urkunde angefügten Beläge, namentlich: die Geburts-Urkunden der eheschließenden Personen Michael Schulz Maria Margaretha Heugels so wie auch das sechste Kapitel des vom Ehestande handelnden Titels des bürgerlichen Gesetzbuchs laut vorgelesen hatte, hierauf den vorbenannten Bräutigam und die vorbenannte Braut gefragt: ob sie einander eheligen wollten?

Da nun jeder von beiden insbesondere diese Frage bejahend beantwortet hat: so erkläre ich im Namen des Gesetzes, daß Herrmann Abtes Maria Margaretha Heugels hiedurch miteinander gesetzlich verheirathet sind.

Worüber ich gegenwärtige Urkunde errichtet habe in Gegenwart des Joseph Kopp zweyundzwanzig Jahre alt, Standes Landwehr zu Nieder wohnhaft, welcher ein Zeuge des neuen Ehegatten, des Michael Schulz zweyundzwanzig Jahre alt, Standes Landwehr zu Nieder wohnhaft, welcher ein Zeuge des neuen Ehegatten, des Wilhelm Sauber zweyundzwanzig Jahre alt, Standes Landwehr zu Nieder wohnhaft, welcher ein Zeuge des neuen Ehegatten, und des Jacob Kappen zweyundzwanzig Jahre alt, Standes Landwehr zu Nieder wohnhaft, welcher ein Zeuge des neuen Ehegatten zu seyn erklärten; und haben die besagten Zeugen, so wie die neuen Eheleute, diese Urkunde, nachdem dieselbe ihnen vorgelesen worden, mit mir unterschrieben.

Joseph Kopp Michael Schulz Joseph Kopp Maria Margaretha Heugels
Kopp Schulz

Gemeine Nürten Kreis Yldebach Regierungs-Departement von Düsseldorf

Im Jahr tausend achthundert zweihundertzwanzig, den 18ten October
erschieden vor mir, Matthias Schelgel Bürgermeister von Seckem
als Beamten des Personen-Standes, der Wilhelm Maack
zweihundert Jahre alt, geboren zu Dahlen, Regierungs-
Departement Düsseldorf, Standes Einweihen wohnhaft zu Seckem
Regierungs-Departement Düsseldorf, Sohn des Johann Maack
, und der Gertel des Bongard, wohnhaft zu
Regierungs-Departement

Und die Jungfrau Marie Gertrudis Loffart zweihundert
zweihundert Jahre alt, geboren zu Nürten Regierungs-Departement Düsseldorf
Standes Einweihen, wohnhaft zu Seckem Regierungs-Departement
Seckem, Tochter des Sibilla Loffart, und der
wohnhaft zu Nürten
Regierungs-Departement Düsseldorf

Dieselbe haben mich aufgefordert die zwischen ihnen verabredete Heirath gesetzlich abzuschließen; und in
Erwägung, daß die vorgeschriebenen öffentlichen Ankündigungen dieser Heirath wirklich vor der Hauptthüre
des Gemeine-Hauses zu Seckem Statt gehabt haben, nemlich die erste am zweihundert
zweihundert, und die andere am zweihundert September
daß ferner die Urkunden dieser Ankündigungen gebührend öffentlich angeschlagen gewesen, und endlich daß mir
kein Widerspruch gegen diese Verheirathung eingereicht worden ist; habe ich, um besagter Aufforderung zu will-
fahren, und nachdem sich die zu gegenwärtiger Handlung beigebrachten und gegenwärtiger Urkunde angefügten
Beläge, namentlich: die Geburts-Urkunden der eheschließenden Personen und beide
haben aus den Urkunden der beiden Personen und beide
haben aus den Urkunden der beiden Personen und beide

so wie auch das sechste Kapitel des vom Ehestande handelnden Titels des bürgerlichen Gesetzbuchs laut vorge-
lesen hatte, hierauf den vorbenannten Bräutigam und die vorbenannte Braut gefragt: ob sie einander
eheligen wollten?

Da nun jeder von beiden insbesondere diese Frage bejahend beantwortet hat: so erkläre ich im Namen
des Gesetzes, daß Wilhelm Maack und Marie Gertrudis Loffart
hiedurch miteinander gesetzlich verheirathet sind.

Worüber ich gegenwärtige Urkunde errichtet habe in Gegenwart des Matthias Schelgel
fünf und zweihundert Jahre alt, Standes Einweihen, zu Seckem
wohnhaft, welcher ein Maack des neuen Ehegatt, des Johann Maack
Sack fünf und zweihundert Jahre alt, Standes Einweihen
zu Seckem wohnhaft, welcher ein Maack des neuen Ehegatt
Sack zweihundert Jahre alt, Standes Einweihen
zu Nürten wohnhaft, welcher ein Maack des neuen Ehegatt
und des Heinrich Sack fünf und zweihundert Jahre alt,
Standes Einweihen, zu Seckem wohnhaft welcher ein Maack
des neuen Ehegatt zu seyn erklärten; und haben die besagten Zeugen, so wie die neuen Eheleute,
diese Urkunde, nachdem dieselbe ihnen vorgelesen worden, mit mir unterschrieben. Matthias Schelgel
Matthias Schelgel

Wilhelm Maack
Marie Gertrudis Loffart
Heinrich Sack
Matthias Schelgel
Matthias Schelgel

Heiraths-Urkunde.

Gemeine Herden Kreis Walden Regierungs-Departement von Düsseldorf

Im Jahr tausend achthundert zwanzig, den zweyten Oktober
 erschienen vor mir Mathias Schlegel Bürgermeister von Herden,
 als Beamten des Personen-Standes, der Johann Baden

zwanzig Jahre alt, geboren zu Bergen, Regierungs-
 Departement Bielefeld, Standes zweyten wohnhaft zu Herden,
 Regierungs-Departement Düsseldorf, Sohn des Georg Baden
 und der Katharina Gajens, wohnhaft zu Bergen
 Regierungs-Departement Bielefeld

Und die Jungfrau Anna Gertrud Hillert zwanzig
 Jahre alt, geboren zu Herden, Regierungs-Departement Düsseldorf,
 Standes zweyten, wohnhaft zu Herden,
 Tochter des Peter Hillert und der Gertrud Bahts,
 wohnhaft zu Herden,
 Regierungs-Departement Düsseldorf.

Dieselbe haben mich aufgefordert die zwischen ihnen verabredete Heirath geschlich abzuschließen; und in
 Erwägung, daß die vorgeschriebenen öffentlichen Ankündigungen dieser Heirath wirklich vor der Hauptthüre
 des Gemeine-Hauses zu Herden Statt gehabt haben, nemlich die erste am zweyten
Oktober, und die andere am vierten

daß ferner die Urkunden dieser Ankündigungen gebührend öffentlich angeschlagen gewesen, und endlich daß mir
 kein Widerspruch gegen diese Verheirathung eingereicht worden ist; habe ich, um besagter Aufforderung zu will-
 fahren, und nachdem ich die zu gegenwärtiger Handlung beigebrachten und gegenwärtiger Urkunde angefügten
 Beläge, namentlich: die Geburts-Urkunden der eheschließenden Personen so wie auch
das sechste Kapitel des vom Ehestande handelnden Titels des bürgerlichen Gesetzbuchs laut vorge-
lesen hatte, hierauf den vorbenannten Bräutigam und die vorbenannte Braut gefragt: ob sie einander
eheligen wollten?

Da nun jeder von beiden insbesondere diese Frage bejahend beantwortet hat: so erkläre ich im Namen
 des Gesetzes, daß Johann Baden und Anna Gertrud
Hillert hiedurch miteinander geschlich verheirathet sind.

Worüber ich gegenwärtige Urkunde errichtet habe in Gegenwart des Heinrich Brütten
zwanzig Jahre alt, Standes zweyten, zu Herden
 wohnhaft, welcher ein Stapler des neuen Ehegattens, des Georg Baden
zwanzig Jahre alt, Standes zweyten
 zu Herden wohnhaft, welcher ein Stapler des neuen Ehegattens, des
Peter Heinrich Hillert zwanzig Jahre alt, Standes zweyten
 zu Herden wohnhaft, welcher ein Stapler des neuen Ehegattens,
 und des Heinrich Hillert zwanzig Jahre alt,
 Standes zweyten, zu Herden wohnhaft, welcher ein Stapler
 des neuen Ehegattens zu seyn erklärten; und haben die besagten Zeugen, so wie die neuen Eheleute,
 diese Urkunde, nachdem dieselbe ihnen vorgelesen worden, mit mir unterschrieben.

Georg Baden
Anna Gertrud Hillert
Heinrich Brütten
Georg Baden
Peter Heinrich Hillert
Heinrich Hillert

Gemeine *Siecken* Kreis *gladbach* Regierungs-Departement von *Düsseldorf*

Im Jahr tausend achthundert *zwey und zwanzig* den *zweyten* Monat *April* erschienen vor mir *Matthias Schelges* Bürgermeister von *Siecken* als Beamten des Personen-Standes, der *Johann Arnold Feld*

zwey und zwanzig Jahre alt, geboren zu *Siecken*, Regierungs-Departement *Düsseldorf*, Standes *erbk. bürgerl.* wohnhaft zu *Siecken* Regierungs-Departement *Düsseldorf*, Sohn des *Johann Arnold Feld*, und der *Anna Maria Spuer*, wohnhaft zu *Siecken* Regierungs-Departement *Düsseldorf*;

Und die Jungfrau *Maria Margaretha Wiche* *zwey und zwanzig* Jahre alt, geboren zu *Siecken* Regierungs-Departement *Düsseldorf* Standes *erbk. bürgerl.*, wohnhaft zu *Siecken* Regierungs-Departement *Düsseldorf*, Tochter des *Michael Wiche*, und der *Anna Catharina Dohr* wohnhaft zu *Siecken* Regierungs-Departement

Dieselbe haben mich aufgefordert die zwischen ihnen verabredete Heirath gesetzlich abzuschließen; und in Erwägung, daß die vorgeschriebenen öffentlichen Ankündigungen dieser Heirath wirklich vor der Hauptthüre des Gemeine-Hauses zu *Siecken* Statt gehabt haben, nemlich die erste am *zweyten* und die andere am *vierten*

daß ferner die Urkunden dieser Ankündigungen gebührend öffentlich angeschlagen gewesen, und endlich daß mir kein Widerspruch gegen diese Verheirathung eingereicht worden ist; habe ich, um besagter Aufforderung zu willfahren, und nachdem sich die zu gegenwärtiger Handlung beigebrachten und gegenwärtiger Urkunde angefügten Beläge, namentlich: die Geburts-Urkunden der eheschließenden Personen *in die Hand genommen* und *gelesen* und *geprüft* sind *und* *richtig* sind *und* *gültig* sind.

so wie auch das sechste Kapitel des vom Ehestande handelnden Titels des bürgerlichen Gesetzbuchs laut vorgelesen hatte, hierauf den vorbenannten Bräutigam und die vorbenannte Braut gefragt: ob sie einander eheligen wollten?

Da nun jeder von beiden insbesondere diese Frage bejahend beantwortet hat: so erkläre ich im Namen des Gesetzes, daß *Johann Arnold Feld* *und* *Maria Margaretha Wiche* hiedurch miteinander gesetzlich verheirathet sind.

Worüber ich gegenwärtige Urkunde errichtet habe in Gegenwart des *Matthias Schelges* *zwey und zwanzig* Jahre alt, Standes *Bürgermeister*, zu *Siecken* wohnhaft, welcher ein *Zeuge* des neuen Ehegatt., des *Matthias Feld* *zwey und zwanzig* Jahre alt, Standes *Bürgermeister* zu *Siecken* wohnhaft, welcher ein *Zeuge* des neuen Ehegatt., des *Johann Arnold Feld* *zwey und zwanzig* Jahre alt, Standes *Bürgermeister* zu *Siecken* wohnhaft, welcher ein *Zeuge* des neuen Ehegatt., *und* des *Johann Arnold Feld* *zwey und zwanzig* Jahre alt, Standes *Bürgermeister* zu *Siecken* wohnhaft, welcher ein *Zeuge* des neuen Ehegatt. zu seyn erklärten; und haben die besagten Zeugen, so wie die neuen Eheleute, diese Urkunde, nachdem dieselbe ihnen vorgelesen worden, mit mir unterschrieben.

Johann Arnold Feld *Matthias Schelges*
J. P. Gierthmüller *Matthias Schelges*
Matthias Schelges

Gemeine *Sierden* Kreis *Landkreis* Regierungs-Departement von *Landkreis*

Im Jahr tausend achthundert *zwey und zwanzig* den *zwey und zwanzigsten* October
erschieden vor mir *Matthias Helger* Bürgermeister von *Sierden*
als Beamten des Personen-Standes, der *Caradus Kalthen*

zwey und zwanzig Jahre alt, geböhren zu *Sierden*, Regierungs-
Departement *Düsseldorf*, Standes *Landmann* wohnhaft zu *Sierden*,
Regierungs-Departement *Düsseldorf*, Sohn des *Johann Kalthen*
, und der *Antonia Thieren*, wohnhaft zu

Sierden Regierungs-Departement *Düsseldorf*;
Und die Jungfrau *Elisabeth Thier*

zwey und zwanzig Jahre alt, geböhren zu *Sierden* Regierungs-Departement *Düsseldorf*
Standes *Landmann*, wohnhaft zu *Sierden* Regierungs-Departement
Düsseldorf, Tochter des *Johann Thier*,
und der *Elisabeth Kalthen* wohnhaft zu *Sierden*
Regierungs-Departement *Düsseldorf*

Dieselbe haben mich aufgefordert die zwischen ihnen verabredete Heirath gesetzlich abzuschließen; und in
Erwägung, daß die vorgeschriebenen öffentlichen Ankündigungen dieser Heirath wirklich vor der Hauptthüre
des Gemeine-Hauses zu *Sierden* Statt gehabt haben, nemlich die erste am *zwey und zwanzigsten*

zwey und zwanzigsten und die andere am *zwey und zwanzigsten*
daß ferner die Urkunden dieser Ankündigungen gebührend öffentlich angeschlagen gewesen, und endlich daß mir
kein Widerspruch gegen diese Verheirathung eingereicht worden ist; habe ich, um besagter Aufforderung zu will-
fahren, und nachdem sich die zu gegenwärtiger Handlung beigebrachten und gegenwärtiger Urkunde angefügten
Beläge, namentlich: die Geburts-Urkunden der eheschließenden Personen *in der Hand*

der Mitherrathen öffentlich und laut vorgelesen und gegenwärtig
gegenwärtig und gegenwärtig

so wie auch das sechste Kapitel des vom Ehestande handelnden Titels des bürgerlichen Gesetzbuchs laut vorge-
lesen hatte, hierauf den vorbenannten Bräutigam und die vorbenannte Braut gefragt: ob sie einander
eheligen wollten?

Da nun jeder von beiden insbesondere diese Frage bejahend beantwortet hat: so erkläre ich im Namen
des Gesetzes, daß *Caradus Kalthen* und *Elisabeth Thier*
hiedurch miteinander gesetzlich verheirathet sind.

Worüber ich gegenwärtige Urkunde errichtet habe in Gegenwart des *Thier* *Landmann* *zwey und zwanzig*
zwey und zwanzig Jahre alt, Standes *Landmann*, zu *Sierden*
wohnhaft, welcher ein *Neuer* des neuen Ehegatten, des *Johann Peter Thier*

zwey und zwanzig Jahre alt, Standes *Landmann*
zu *Sierden* wohnhaft, welcher ein *Neuer* des neuen Ehegatten, des
Carl Paul Thier *zwey und zwanzig* Jahre alt, Standes *Landmann*

zu *Sierden* wohnhaft, welcher ein *Neuer* des neuen Ehegatten,
und des *Thier* *zwey und zwanzig* Jahre alt,
Standes *Landmann*, zu *Sierden* wohnhaft welcher ein *Neuer*

des neuen Ehegatten zu seyn erklärten; und haben die besagten Zeugen, so wie die neuen Eheleute,
diese Urkunde, nachdem dieselbe ihnen vorgelesen worden, mit mir unterschrieben.

Caradus Kalthen *Elisabeth Thier*

Johann Herman Thier

Thier

Nro.	Namen und Vornamen der Verheiratheten.	Datum der Urkunden.	Nro.	Namen und Vornamen der Verheiratheten.	Datum der Urkunden.
7	Pusten Joh. v.	15. Octob.	1	Ketten Jacob v.	14. April
	A. Gerh. Rath			Sikander Kibinger	
14	Braunmüller Hans	16. Aug.	10	Kobler Conrad	29. Octob.
	M. Magd. Jacs			Elis. Finu	
21	Bräcker J. Hans	2. Aug.	9	Krieger Joh. Walth	29. Octob.
	Christina Willit			A. Gerh. Theider	
8	Feld J. Arnold	15. Octob.	6	Meer Wilh.	1. Octob.
	M. Marg. Pirkel			M. Gerh. Soffart	
3	Gieser Joh. Seb.	4. Aug.	5	Motel Hans	23. Aug.
	Maria. Magd. Liben			M. Marg. Hauffer	